

## Umweltrecht / Verbandsklage

### Umweltgesetzbuch

#### Zur aktuellen Entwicklung: Umweltgesetzbuch gestoppt

Das Umweltbundesamt bedauert das Scheitern des Projektes eines Umweltgesetzbuches (UGB) in der 16. Legislaturperiode. Trotz intensiver Abstimmungen zwischen den Bundesressorts, den Bundesländern und den betroffenen Interessengruppen von Industrie bis Umweltschutzverbänden ist letztlich kein Konsens zwischen allen politischen Akteuren zustande gekommen.

Das BMU strebt nun an, Regelungen zum Wasser-, Natur- und Strahlenschutz aus den UGB-Büchern I-IV sowie Regelungen aus dem Einführungsgesetz zum UGB in eigene Gesetze zu überführen und kurzfristig in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Das BMU hat bereits Anfang Februar 2009 die Ressortabstimmungen zu diesen Gesetzen eingeleitet.

Nach Abschluss dieser legislativen Sofortmaßnahmen muss die Weiterentwicklung des Umweltrechts im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen des Umweltschutzes über Einzelgesetze fortgesetzt werden. Das Fehlen eines Umweltgesetzbuches als Basis und Rahmen des Umweltrechts wird diese Arbeit allerdings erschweren.

Erste Vorarbeiten für ein UGB gab es bereits in den siebziger Jahren. Im Umweltbericht von 1976 äußerte die Bundesregierung die Absicht zu prüfen, ob und wie das Umweltrecht in einem Gesetzeswerk vereinheitlicht und vereinfacht werden kann. Das UBA gab daraufhin Forschungsprojekte zur „Systematisierung des Umweltrechtes“ (BERICHTE des Umweltbundesamtes 8/78) und zur „Innere[n] Harmonisierung des Umweltrechtes“ (BERICHTE des Umweltbundesamtes 6/86) in Auftrag.

### 1. Der Professorenentwurf von 1990

Ebenfalls als Ergebnis eines vom UBA in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts stellten die Professoren Michael Klopfer, Eckard Rehbinder, Eberhard Schmidt-Aßmann und Philip Kunig im Jahr 1990 ihren Vorschlag für ein UGB der Öffentlichkeit vor (BERICHTE des Umweltbundesamtes 7/90). Der Entwurf enthält übergreifend für die unterschiedlichen Umweltrechtsbereiche allgemeine Grundsätze, Regeln und Verfahren – etwa zu Fragen der Anlagenzulassung, Umwelteinformation, Umwelthaftung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Standardsetzung. 1994 folgte ein Regelungsvorschlag zum „Besonderen Teil“ eines UGB mit den Kapiteln Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Kernenergie und Strahlenschutz, gefährliche Stoffe sowie Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung (BERICHTE des Umweltbundesamtes 4/94). Verfasser waren neben den Autoren des „Allgemeinen Teils“ die Professoren Hans C Jarass, Hans-Jürgen Papier, Franz-Joseph Peine und Jürgen Salzwedel.

### 2. Der Kommissionsentwurf zum UGB von 1997

Am 9. September 1997 legte die „Unabhängige Sachverständigenkommission zum UGB beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ (SK-UGB) aufbauend auf dem Professorenentwurf nach fünfjähriger Arbeit ihren Vorschlag für ein UGB vor – den Kommissionsentwurf zum UGB (UGB-KomE). Den Vorsitz der Kommission hatte Prof. Dr. Horst Sandler (Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a. D.), sein Stellvertreter war Prof. Dr. Michael Klopfer.

Der Kommissionsentwurf enthält einen sieben Kapitel umfassenden „Allgemeinen Teil“. In ihm sind übergreifend Regelungen für alle Umweltschutzbereiche allgemein geregelt und quasi vor die Klammer gezogen: Begriffsdefinitionen, grundlegende Prinzipien des Umweltschutzes, Umweltschutzinstrumente und Verfahren sowie Regelungen zum Rechtsschutz im Umweltrecht. Ein „Besonderer Teil“ regelt in neun Kapiteln verschiedenen Umweltschutzbereiche und -güter sowie besondere Gefahrenquellen.

Insgesamt schlug die Kommission 775 Vorschriften mit detaillierter Begründung vor.

### 3. Der Referentenentwurf von 1999

Auf der Grundlage des Kommissionsentwurfs erarbeitete das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Anfang 1999 einen Referentenentwurf für ein „Erstes Buch zum UGB (UGB I)“, das vor allem das Zulassungs- und Überwachungsrecht für Industrieanlagen regeln sollte. Das Vorhaben ließ sich wegen verfassungsrechtlicher Hindernisse – es fehlte eine ausreichende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt und den Naturschutz – nicht realisieren.

## III. Das aktuelle Verfahren zur Erstellung eines UGB

Im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 steht unter der Überschrift „Neuordnung des Umweltrechtes“:

*„Das historisch gewachsene, zwischen verschiedenen Fachgebieten sowie zwischen Bund und Ländern stark zersplitterte Umweltrecht entspricht nicht den Anforderungen an eine integrierte Umweltpolitik: Das deutsche Umweltrecht soll vereinfacht und in einem Umweltgesetzbuch zusammengefasst werden. Die verschiedenen Genehmigungsverfahren sind im Rahmen eines Umweltgesetzbuchs durch eine integrierte Vorhabengenehmigung zu ersetzen. (...) Für diese Neuorientierung des deutschen Umweltrechtes werden im Rahmen der Reform des Grundgesetzes (Föderalismusreform) die Voraussetzungen geschaffen.“*

Mittlerweile sind die Gesetzgebungskompetenzen für Bund und Länder neu geordnet: Der Bundestag beschloss am 30. Juni 2006 nach langen Verhandlungen das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes. Der Bundesrat stimmte am 7. Juli 2006 zu, so dass die Änderungen am 1. September 2006 in Kraft treten konnten.

Die Föderalismusreform bringt für den Umweltschutz Verbesserungen gegenüber den derzeitigen Kompetenzregelungen. Positiv ist vor allem: Die Reform überführte die umweltbezogenen Materien „Wasserhaushalt“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und schaffte die Erforderlichkeitsklausel für diese Materien ab. Dies bedeutet: Der Bundesgesetzgeber darf hier nun abschließende Regelungen treffen, ohne dass er darlegen muss warum eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Ferner gibt es für den Bund nun eigene Kompetenztitel

für Abfall, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung. Der Bund ist dadurch jetzt in der Lage, ein UGB zu schaffen.

Die Länder dürfen aber zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserhaushalt und Verfahren vom UGB abweichende Regelungen treffen - dies gilt allerdings für das Verfahrensrecht erst ab 2009, für die übrigen Regelungen sogar erst ab 2010.

Die Arbeiten zum UGB sind weit vorangeschritten. Das BMU stellte im November 2007 einen Referentenentwurf für das UGB fertig und diskutierte diesen Entwurf dann mit allen anderen Bundesministerien. Am 23.05.2008 gab das BMU eine auf Grundlage der Ergebnisse dieser Verhandlungen überarbeitete Fassung des [Referentenentwurfs zum Umweltgesetzbuch \(UGB 2009\)](#) bekannt und übersandte diese an die Länder und Verbände zur Stellungnahme. Die Anhörungen fanden im Juni 2008 statt.

Die vorgelegten fünf Bücher des UGB regeln zunächst vorrangige, zentrale Bereiche des Umweltrechts:

Das UGB I enthält die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Umweltrechts, die sonstigen fachübergreifenden Umweltmaterien, wie die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP), die öffentlich-rechtliche Umwelthaftung, den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und einheitliche Regelungen für Betrieb und Errichtung von Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz. In dieses anlagenbezogene Umweltrecht führt das UGB I die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) ein. Die iVG fasst parallel laufende Genehmigungsverfahren zusammen, bündelt die Entscheidungsverantwortung in einer Hand und erleichtert somit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Antragsverfahren, da sie nunmehr nur noch **einen** Ansprechpartner für ihre Belange haben. Auf diesem Wege lässt sich das Umweltrecht bei der Zulassung umweltrelevanter Großvorhaben effizienter und effektiver vollziehen.

Das UGB II (Wasserwirtschaft) und das UGB III (Naturschutz) dienen erstens notwendiger fachrechtlicher Konkretisierung des Ersten Buches. Durch sie erfüllt der Gesetzgeber zweitens den aus der Verfassungsreform abgeleiteten Auftrag zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Rechts in diesen Gebieten.

Das UGB IV (Strahlenschutz/nichtionisierende Strahlen) schafft den bisher fehlenden allgemeinen Rechtsrahmen für den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Das UGB V (Emissionshandel) überführt Teile des geltenden Energierechts ohne nennenswerte inhaltliche Abweichungen und lediglich unter Anpassung an die Begrifflichkeiten des Ersten Buches in das Gesamt-UGB.

Ein Einführungsgesetz (EG UGB) passt alle berührten Rechtsvorschriften an das künftige UGB an.

#### **IV. Was tut das UBA?**

Das UBA setzt sich dafür ein, dass das UGB einem breiten und qualitativ hochwertigen Ansatz folgt. Ziel sollte es sein, das gesamte Umweltfachrecht langfristig in das UGB einzubeziehen. Die Materie ist komplex, und der zeitliche Rahmen ist eng gesteckt. Ein schrittweises Vorgehen ist sinnvoll. Es ermöglicht eine im Sinne eines hohen Umweltschutzniveaus verantwortungsvolle Konzeption und Regulierung.

Langfristig strebt das UBA die Implementierung des gesamten wesentlichen Umweltfachrechtes in das UGB an. Beispielhaft seien die Abfallwirtschaft, der Bodenschutz und der Schutz vor gefährlichen Stoffen genannt.

Dazu zählt aber auch das Klimaschutzrecht. Das UGB sollte nach Auffassung des UBA ein in sich abgestimmtes Klimaschutzrecht in einem gesonderten Buch Klimaschutz enthalten. Durch die Regelung der Rahmenvorgaben in einem Gesetzeswerk wird das Klimaschutzrecht insgesamt übersichtlicher. Außerdem vermeidet die Zusammenfassung verschiedener Regelungen, die bisher in vielen verschiedenen Gesetzen verstreut sind, Doppelregelungen, überflüssigen bürokratischen Aufwand und widersprüchliche Bestimmungen.

Aus Sicht des UBA sollte das UGB auch die Herausforderung der Ressourcenschonung annehmen und ein rechtliches Instrumentarium hierfür entwickeln. Es sollte Stoffe und Produkte über ihren gesamten Lebenszyklus betrachten und ihre Gesamtwirkung auf alle Umweltmedien erfassen. Eine medienübergreifend formulierte Produktverantwortung sollte darauf zielen, alle Akteure entlang des Produktlebensweges in die Verantwortung für die Schonung natürlicher Ressourcen zu nehmen.

Das UGB-Konzept muss letztlich flexibel und offen bleiben, um langfristig die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zu ermöglichen.

#### **Dialog über das Umweltgesetzbuch**

Die Bundesregierung will noch in dieser Wahlperiode den ersten Teil eines Umweltgesetzbuches (UGB) vorlegen. Das UGB soll das bislang zersplitterte Umweltrecht zusammenführen und vereinfachen. Das Bundesumweltministerium (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) begleiten die Entstehung mit der neuen Veröffentlichungsreihe „Forum Umweltgesetzbuch“.



Nr. 052/09  
Berlin, 19.02.2009

## Gabriel gegen Kuhhandel zum Wasser- und Naturschutzrecht

### "Die CSU agiert als Abrissbirne der deutschen Umweltpolitik"

Bundesumweltminister Sigmar Gabriel wirft der CSU-Führung "Doppelzüngigkeit und Inkonsequenz" bei der Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundeswassergesetzes vor. "Erst haben die Fraktionsvorsitzenden von CDU und CSU gemeinsam mit der bayerischen Landesregierung alle Versprechungen aus der Föderalismusreform und aus dem Koalitionsvertrag gebrochen und die Schaffung eines Umweltgesetzbuches mit einem modernen und vereinfachten Umweltrecht verhindert. Nun stellen sie auch noch ein bundesweit einheitliches Naturschutz- und Wasserrecht aufs Spiel, obwohl sie noch vor wenigen Tagen öffentlich erklärt haben, sie seien damit inhaltlich voll einverstanden", erklärte Gabriel. "Die CSU agiert als Abrissbirne des deutschen Umweltrechts."

Gabriel reagiert auf Versuche der bayrischen Landesregierung und von CSU-Politikern in Bundesregierung und Bundestag, nunmehr auch ein neues Bundesnaturschutzgesetz und das Bundeswassergesetz zu Fall zu bringen. Und das, obwohl auch alle unionsgeführten Bundesministerien und sogar die bayerische Staatsregierung noch vor wenigen Tagen die Inhalte der Gesetze voll mitgetragen hatten.

Gabriel: "Gerade die CSU hat immer wieder darauf verwiesen, dass sie unseren Gesetzen zustimmen werde und nur dem integrierten Genehmigungsverfahren ihre Zustimmung verweigere. Das war die wörtliche Aussage des bayerischen Ministerpräsidenten Seehofer mir gegenüber. Deshalb werde ich keine ‚Deals‘ akzeptieren, bei denen sich die SPD die Zustimmung der Union zu den beiden Gesetzen durch Zugeständnisse in anderen Politikfeldern, etwa bei einer laschen Energiegesetzgebung, erkaufen soll. Mit Gesetzen, über die in der Koalition bereits Einigung erzielt wurde, gibt es keinen Kuhhandel."

Auch der neue Bundeswirtschaftsminister zu Guttenberg (CSU) hatte wenige Tage vor Amtsantritt noch gesagt, dass die Bücher II bis V, die die beiden Bundesgesetze beinhalten, sofort mit der CSU verabschiedet werden könnten (siehe Bayern-Kurier vom 7.2.2009). Und der bayerische Umweltminister Söder (CSU) hatte am 8.2.2009 im Berliner Tagesspiegel erklärt: "Richtig ist, dass wir vier von fünf Büchern akzeptiert haben".

Das Bundesnaturschutzgesetz und das Bundeswassergesetz sind die notwendige Folge der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006, bei der dem Bund für beide Bereiche eine Vollgesetzgebungskompetenz gegeben wurde. Zuvor hatte er nur die Rahmengesetzgebung. Gabriel: "Bayern und die CSU waren von Anfang an gegen bundesweit einheitliche Standards im deutschen Umweltrecht und wollten diese Reform nie, sondern an der Zersplitterung in sechzehn Landesgesetze festhalten." Genau dies wäre die Folge, wenn der Bund bis Ende 2009 seine Gesetzgebungskompetenz nicht ausfüllen würde.

Gabriel nannte das Verhalten der CSU "mittelstandsfeindlich": "Wie bereits die Blockade eines gemeinsamen Genehmigungsrechtes im ursprünglich geplanten Umweltgesetzbuch wird auch die Verhinderung einheitlicher Standards im Wasser- und Naturschutzrecht vor allem für die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland mit Standorten in mehreren Bundesländern fatale Folgen haben: Sie werden viel Geld für unnötige Bürokratie und unterschiedliche Standards ausgeben müssen. Für die Großindustrie im BDI ist das kein Problem, die können sich Heerscharen von Juristen in ihren Stabsabteilungen leisten", so Gabriel.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

## Entwurf für Umweltgesetzbuch geht in Anhörung

Das Bundesumweltministerium hat heute das Verfahren zur Anhörung der Länder und Verbände zum Referentenentwurf des geplanten Umweltgesetzbuchs (UGB) eingeleitet.

Mit dem UGB soll das zersplitterte nationale Umweltrecht zusammengeführt und vereinfacht werden, so sieht es der Koalitionsvertrag der Großen Koalition vor. Das bisher in einzelne Fachgesetze zersplitterte Umweltrecht soll stärker integrativ, also unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien Wasser, Luft und Boden ausgerichtet werden. Dazu Bundesumweltminister Gabriel: "Der wirksame Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist mehr denn je ein zentrales Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger. Die wissenschaftlich weit fortgeschrittene Debatte im Umweltrecht gibt uns eine eindeutige Orientierung:– hin zu einem integrativen Verständnis."

Der Referentenentwurf behält die anspruchsvollen Schutz- und Umwelanforderungen des geltenden Umweltrechts bei. Europarechtliche Umweltvorgaben werden konsequent umgesetzt. Ein zentrales Anliegen des UGB ist die Anwender- und Vollzugsfreundlichkeit. Deshalb wurde der Referentenentwurf in enger Abstimmung mit den für den Vollzug zuständigen Umweltministerien der Länder erarbeitet. In Planspielen und Fachgesprächen sind insbesondere die Genehmigungs- und Verfahrensvorschriften mit Vertretern von Zulassungsbehörden und Unternehmen eingehend auf ihre Praxistauglichkeit überprüft worden.

Der heute versandte Referentenentwurf umfasst fünf Bücher: Buch I mit allgemeinen Vorschriften und dem vorhabenbezogenen Umweltrecht, Buch II: Wasserwirtschaft, Buch III: Naturschutz und Landschaftspflege, Buch IV: Nichtionisierende Strahlung, Buch V: Emissionshandel. Daneben enthält das Regelungspaket eine Verordnung über die vom UGB erfassten Vorhaben (Vorhaben-Verordnung) und eine Verordnung über Umweltbeauftragte (Umweltbeauftragtenverordnung). Hinzu kommt ein Einführungsgesetz mit Folgeanpassungen anderer Gesetze sowie mit Übergangsvorschriften.

Die Anhörung der Verbände wird vom 17. bis 19.06.2008, die der Länder und kommunalen Spitzenverbände vom 24. bis 25.6.2008 jeweils in Berlin stattfinden. Die Stellungnahmen werden vom Bundesumweltministerium ausgewertet und bei der weiteren Abstimmung des Entwurfs innerhalb der Bundesregierung für eine Beschlussfassung des Kabinetts berücksichtigt werden.

# Umweltgesetzbuch ist am Widerstand Bayerns und der Union gescheitert

Gabriel: Dumpfer Reformunwillen und blinde Blockadepolitik verhindern Vereinfachung des Umweltrechts

Zum Scheitern des Umweltgesetzbuches (UGB) erklärt Bundesumweltminister Sigmar Gabriel:

"Das Umweltgesetzbuch (UGB) ist am Widerstand Bayerns und an mangelnder Kompromissbereitschaft auf Seiten der Union gescheitert. Ich habe mich am letzten Montag (26. Januar) in einem Gespräch mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Seehofer in München nochmals kompromissbereit gezeigt und weitere substantielle Änderungen am UGB-Entwurf angeboten. Aber auch diesen letzten Einigungsversuch hat die Union zurückgewiesen. In der Konsequenz kann der umfangreiche, innerhalb der Bundesregierung bereits abgestimmte Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums nicht mehr ins Gesetzgebungsverfahren gebracht werden.

Damit ist ein Projekt, das die heutige Bundeskanzlerin in ihrer früheren Funktion als Bundesumweltministerin selbst auf den Weg gebracht hatte, an dumpfem Reformunwillen und blinder Blockadepolitik der Union gescheitert. Es wird in Deutschland weiterhin kein einfaches, transparentes und unbürokratisches Umweltrecht aus einem Guss geben; die bestehende Zersplitterung des Rechts bleibt bestehen.

Mit ihrer Verhinderung eines vereinfachten und einheitlichen Umweltrechts schadet die Union der Wirtschaft und der Umwelt gleichermaßen. Gerade in Zeiten wie diesen braucht die Wirtschaft Erleichterungen für Investitionen und Abbau von bürokratischen Hindernissen. Mit dem UGB wollten wir das historisch gewachsene, aber teilweise unübersichtlich gewordene deutsche Umweltrecht in einem Gesetzbuch zusammenführen, vereinfachen und modernisieren. Kernstück ist die so genannte integrierte Vorhabengenehmigung.

Das UGB hätte bedeutet: Bundeseinheitliche Regelungen im Wasser- und Naturschutzrecht statt 16 unterschiedliche landesgesetzliche Vorschriften. Das UGB hätte im Immissionsschutz- und Wasserrecht bedeutet: Ein Projekt – eine Behörde – ein Verfahren – eine Genehmigung. Diese Vereinfachungen hat die Union bewusst verhindert. Jetzt bleibt es bei dem Nebeneinander verschiedener Genehmigungsverfahren und 16 unterschiedlicher Länderregelungen im Naturschutz- und Wasserrecht.

Die Großindustrie kann sich mit ihren Stabsabteilungen solche aufwändigen Verfahren leisten. Wenn Vertreter der Union nun im Verein mit dem BDI das Scheitern des UGB als nicht so wichtig herunterspielen, ist das purer Zynismus. Das UGB hätte gerade die kleinen und mittleren Unternehmen von bürokratischem Aufwand und Kosten entlastet. Das hat die Union verhindert, und dem BDI sind die Interessen großer Konzerne offenbar wichtiger! Die Union redet viel über Mittelstandsförderung. In der Praxis tut sie das Gegenteil.



Die Gründe, die die Union jetzt gegen das UGB ins Feld führt, sind durchweg unzutreffend und vorgeschoben: Weder werden Umweltauflagen verschärft noch sind Unsicherheiten beim Vollzug zu erwarten. Die Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung sind von Praktikern aus Behörden und Unternehmen in einer Serie von Planspielen und Fachgesprächen anhand realer Genehmigungsfälle erprobt worden. Das Ergebnis war eindeutig: die Bestimmungen funktionieren in der Praxis und sind flexibel, zeit- und bedarfsgerecht einsetzbar. Die für den Vollzug des Umweltrechts zuständigen Umweltminister der Bundesländer, auch die von Baden-Württemberg und NRW, stehen einmütig hinter dem Projekt – mit Ausnahme Bayerns.

Auch der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Bewertung des UGB-Entwurfs bestätigt, dass vom UGB eine deutliche bürokratische Entlastung und ein Impuls für Wachstum und Beschäftigung zu erwarten sei. Er hat das Bundesumweltministerium ausdrücklich aufgefordert, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu gehen. Diesen Weg hat die Union mit ihrem Nein zur integrierten Vorhabengenehmigung nun verbaut.

Ich habe in der vergangenen Woche auf Bitten der Bundeskanzlerin in einem Gespräch mit dem bayerischen Ministerpräsidenten einen letzten Versuch unternommen, die Union, insbesondere die CSU, zu einer konstruktiven Haltung zu bewegen. Dabei habe ich die Aufnahme einer so genannten „Opt-out“-Klausel angeboten, die den Ländern eine Herausnahme der besonders strittigen wasserrechtlichen Zulassung aus dem neuen Recht gestattet hätte. Mit diesem Angebot bin ich an die Grenze des nach dem Koalitionsvertrag noch Vertretbaren gegangen. Aber auch dieses Entgegenkommen wurde abgelehnt.

Stattdessen besteht die CSU darauf, dass die Bundesländer das Recht erhalten sollen, die integrierte Vorhabengenehmigung auszuschließen und weiterhin mit den bisherigen Genehmigungsverfahren zu operieren. Damit würden in Deutschland nebeneinander zwei unterschiedliche Genehmigungssysteme bestehen. Das ist das Gegenteil von Vereinfachung. Das wäre ein völlig unkalkulierbares bürokratisches Monster geworden. Deshalb habe ich heute die Reißleine ziehen müssen und stelle fest: Hier ist ohne Sinn und Verstand ein Vorhaben zerschlagen worden, das gerade für mittelständische Unternehmen und für Behörden erhebliche Erleichterungen gebracht hätte.

Seit den 80er Jahren wurden auch von Seiten der CDU/CSU ein UGB und die integrierte Vorhabengenehmigung gefordert, um das Genehmigungsrecht zu vereinfachen. Mit der Föderalismusreform 2006 hat der Bund die hierfür notwendigen Gesetzgebungskompetenzen erhalten. Der Koalitionsvertrag sieht ausdrücklich vor, dass noch in dieser Legislaturperiode ein UGB mit integrierter Vorhabengenehmigung verabschiedet wird.

Getrieben von Besitzstandswahrern, Bedenkenträgern und Berufsablehnern machen wesentliche Teile der Union jetzt, wo den Worten Taten folgen sollen, eine Vollbremsung. Die Union stellt sich damit sowohl gegen den verfassungspolitischen Auftrag der Föderalismusreform als auch gegen den Koalitionsvertrag."